

# Statuten der Jungschützenabteilung

## §1 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Jungschützenabteilung kann jeder werden, der mindestens das 14. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt auf Antrag in der Versammlung durch Abstimmung.
3. Die Mitgliedschaft verliert derjenige der das 21. Lebensjahr vollendet hat. Bei Verstoß gegen die Statuten ist mit Ausscheiden zu rechnen. Ein Ausschluss kann auch auf Beschluss einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder erfolgen.

## §2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Versammlungen zu besuchen, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, in den Vorstand gewählt zu werden, an allen Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
2. An Pflichtveranstaltungen ist teilzunehmen. Zu den Pflichtveranstaltungen zählen folgende:
  - Schützenfest
  - Schützenfestnachfeier
  - Jahreshauptversammlung des Schützenvereins
  - Sommerversammlung mit Königsbier
  - Winterversammlung der Jungschützen
  - Sommerversammlung der Jungschützen
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht sich an die Statuten zu halten, bei unbegründetem Fernbleiben eine Strafe zu entrichten. Die Beschlüsse der Versammlungen, des Vorstandes und der Betreuer sind zu respektieren. Jedes Mitglied soll sich aktiv an Veranstaltungen der Jungschützen beteiligen und ihm eventuell von der Versammlung übertragene Aufgaben gewissenhaft ausführen.

## §3 Gebühren und Beiträge

1. Die Mitglieder der Jungschützenabteilung müssen einen Jahresbeitrag von 15€ an den Schützenverein Nieder Ochtenhausen zahlen.
2. Zur Deckung der Umkosten bei Veranstaltungen kann eine vom Vorstand festzusetzende Umlage erhoben werden.

## §4 Straf gelder

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Fehlen Garde/König bei Pflichtveranstaltungen | 2,50€ |
| 2. Falsche Kleidung                              | 2,50€ |

## §5 der Vorstand

1. Der Vorstand wird durch geheime Wahl auf zwei Jahre gewählt. In den Vorstand werden 1. Sprecher, 2. Sprecher, Kassenwart und Schriftführer gewählt.
2. Leiter der Versammlung ist der erste Sprecher der Jungschützenabteilung, seine Stimme entscheidet bei Stimmgleichheiten.
3. Der Vorstand hat seine Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft zu erledigen.

## §6 Versammlungen

1. An Versammlungen, die 2 mal im Jahr stattfinden dürfen nur Mitglieder teilnehmen.
2. Auf Versammlungen wird über Fahrten und Veranstaltungen beraten, außerdem werden Wahlen, Beschwerden und Anregungen besprochen.

## §7 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit absoluter Mehrheit aller Anwesenden beschlossen werden.
2. Die Satzung tritt mit einer 2/3 Mehrheit in Kraft.

## §8 Pflichten der Garde

1. Die Garde hat die Pflicht ihren König zu Schützenveranstaltungen umliegender Vereine zu begleiten. Die Termine werden mit Absprache der Garde vereinbart.
2. Beim Fernbleiben von Pflichtveranstaltungen und Gardeveranstaltungen ist ein Straf geld zu entrichten oder für Ersatz zu sorgen.